

Härtefälle: Zusätzliche Bundesmittel sind gerechtfertigt

Der Bund müsse in der Coronakrise bezüglich Härtefallmassnahmen für Unternehmen seiner höheren Verantwortung ebenfalls umfassend nachkommen, forderte der Schweizerische Gemeindeverband (SGV). Mit Erfolg.

Der SGV begrüsst die bisherigen und nun geplanten Massnahmen des Bundes und der Kantone, um den negativen wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie von staatlicher Seite bestmöglich zu begegnen. Gerade für die kommunale Ebene ist es wichtig, dass Unternehmen überleben können und Arbeitsplätze erhalten werden. Vor allem die Gemeinden finanzieren mit der Sozialhilfe die sozialen Folgekosten. Je effektiver die staatlichen Massnahmen zuvor ausfallen, umso mehr kann die Sozialhilfe als letztes staatliches Auffangnetz ihre fundamentale Funktion wahrnehmen.

Gemeinden haben unterstützt

In der ausserordentlichen Lage haben nicht nur Bund und Kantone ihre finanzielle Verantwortung wahrgenommen. Auch die Gemeinden haben stark Betroffene finanziell entweder über Soforthilfen oder über weitere staatliche Massnahmen unterstützt. Zudem sind die Gemeinden subsidiär für zentrale staatliche Aufgaben verantwortlich, in denen sie die finanzielle Verantwortung in der aktuellen Krise selbst zu tragen haben, etwa im Alters- und Pflegebereich oder

im Schulwesen. Der Bundesrat und das Parlament haben in der COVID-19-Pandemie bereits früh klar gemacht, dass Kantone und Gemeinden ihre finanzielle Verantwortung in ihren Bereichen selbst zu tragen hätten. Kantone und Gemeinden haben dies im umfassenden Sinne gemacht, und in vielen Bereichen wird es auch weiterhin so erfolgen. «Dies gilt es in der aktuellen Vorlage durch den Bundesrat zu berücksichtigen», schreibt der SGV in seiner Stellungnahme zur Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Der Bund habe im Rahmen der Vorlage betreffend Härtefallmassnahmen seiner höheren Verantwortung ebenfalls umfassend nachzukommen, forderte der SGV.

Kantone sollen Details regeln

Der SGV hat den in der Vorlage vorgesehenen föderalen Ansatz bei der Mittel- und Beitragsvergabe durch die Kantone begrüsst. Die Kantone sollen die Ausgestaltung von Härtefallmassnahmen in den Details selbst regeln können. Das bedeute einen einfacheren, sicheren und effektiveren Mitteleinsatz. Die Höhe der Kantonsmittel soll bei den vorgese-

henen 200 Millionen Franken belassen werden, hielt der SGV in seiner Stellungnahme fest. «In der Folge wird vom paritätischen Verteilschlüssel (Bund und Kantone je 50 Prozent) abgewichen werden, was in der aktuellen Lage hinzunehmen ist.» Kantone und auch Gemeinden bezahlen bereits selbst sehr hohe Beiträge an die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

Bundesrat hat bereits entschieden

Zur Härtefallregelung hat der Bundesrat bereits am 18. November 2020 entschieden: Nicht 400 Millionen Franken, sondern eine Milliarde Franken sollen für besonders von den Folgen der Coronaviruspandemie betroffene Unternehmen zur Verfügung stehen. An den ersten 400 Millionen Franken sollen sich Bund und Kantone je zur Hälfte beteiligen. Für die zweite Tranche des Härtefallfonds sollen der Bund 80 und die Kantone 20 Prozent übernehmen. Mit der Erhöhung des Bundesanteils ist der Bundesrat der Forderung des SGV nachgekommen. *red*

Stellungnahme:

www.tinyurl.com/sn-haertefaeelle

Senkung der Gesundheitskosten: Vorlage des Bundesrats verfehlt Ziel

Der SGV hat zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) Stellung genommen. Mit dem zweiten Massnahmenpaket präsentiert der Bundesrat einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)» der CVP. Mit verschiedenen Massnahmen sollen das vorhandene Effizienzpotenzial ausgeschöpft und das Kostenwachstum gebremst werden. Der SGV lehnt das Reformpaket in der vorliegen-

den Form ab. Das Massnahmenpaket des Bundesrats nimmt mit den Erstberatungsstellen und der Anerkennung von Netzwerken der koordinierten Versorgung als eigene Leistungserbringer zwar grundsätzlich wichtige Anliegen auf. Die Bestimmungen beinhalten aber weitreichende Vorgaben, die das Gesundheitswesen insgesamt komplizierter machen und die eigentlich gewollte Stärkung der koordinierten Versorgung erschweren. Mit Art. 117a ist die medizinische Grundversorgung in der Verfassung verankert. Auf dieser Basis ist

eine gemäss Verfassungsauftrag funktionierende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität auch in Zukunft sicherzustellen und die Gesundheitsversorgung in einem integrierten Ansatz zu planen und zu fördern. Die Finanzierungsmechanismen sind so auszugestalten, dass sie innovative Ansätze und sinnvolle Kooperationsmodelle ermöglichen und nicht behindern. *red*

Stellungnahme:

www.tinyurl.com/sn-kosten-gesundheit